

Satzung

zur 1. Änderung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Sassenberg vom

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950/SGV. NRW 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644/SGV. NRW 641), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963/ SGV. NRW 641) hat der Rat der Stadt Sassenberg am folgende Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 84 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.“

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. In den Betriebsausschuss können auch sachkundige Bürger (§ 58 Abs. 3 GO NW) gewählt werden.“

Artikel 3

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.“

Artikel 4

§ 12 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.“

Artikel 5

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.“

Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.